

Kirchenasyl zwischen Institution und Bewegung

Jahrestagung der ökumenischen BAG Asyl in der Kirche e.V.

09.-11.11.2018 im Dorothee-Sölle-Haus Hamburg

Tagungsdokumentation

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzer Tagungsbericht	S.2
2. Programm der Tagung	S. 4
3. Abschlusserklärung der Tagung	S. 5
4.Link: Folien Vortrag Dr. Ines Welge	S. 6
5. weitere Literaturtipps	S. 6
6. Thesen aus Workshop 1: politisch-theologische Begründungen von Kirchenasyl	S. 7
7. Ablauf Workshop 2: Kirchenasyl aus der Perspektive von Geflüchteten	S. 12
8. Literaturtipps und Handout Workshop 5: Was ist wichtig für ein gutes Härtefalldossier?	S. 13

Erstellt im Februar 2019, ökum. BAG Asyl in der Kirche e.V.

1. Kurzer Tagungsbericht

Vom 9.-11. November 2018 fand die Jahrestagung der ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche e.V. im Dorothee-Sölle-Haus der Diakonie Hamburg statt. Mit 89 Teilnehmenden war die Tagung noch besser besucht als erwartet. Die neuen Sanktionen gegen das Kirchenasyl, die die Innenministerkonferenz im Frühjahr beschloss und die seit dem 1.8. durch das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) umgesetzt wurden, beschäftigten die meisten Teilnehmenden und standen somit im Focus der meisten Diskussionen während der Tagung.

Die Tagung begann am Freitag mit einem Vortrag von Dr. Ines Welge über die Situation im Mittelmeer, der Sahara, Griechenland, Italien, Bulgarien und in den Anker-Zentren. Sie vermochte es, in kurzer Zeit einen Überblick über die aktuellen Diskussionen in der Flüchtlingspolitik zu geben, um damit den Rahmen, in dem wir über Kirchenasyl reden, abzustecken. Anschließend informierten Dieter Müller und Dietlind Jochims von der BAG Asyl in der Kirche über den aktuellen Stand der Entwicklungen bezüglich des Kirchenasyls, v.a. über die neuen Rahmenbedingungen seit 2018 und Dublin. In der offenen Diskussion danach kristallisierten sich schon die Punkte heraus, die für die Teilnehmenden am drängendsten waren und später in der Abschlusserklärung aufgegriffen wurden.

Am Samstag begann der Tag mit einem Vortrag von Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani von der FH Münster. Er vertrat die These, dass mehr Integration nicht zum Rückgang von Rassismus führt. Wir müssten einerseits vielmehr lernen, uns zu streiten und unterschiedliche Meinungen auszuhalten und andererseits wachsam gegenüber wachsender rassistischer Mobilisierung bleiben. Anschließend diskutierten die Teilnehmenden lebhaft in den Workshops: Bernhard Fricke von der BAG Asyl in der Kirche und Benedikt Kern vom Netzwerk Kirchenasyl NRW stellten in Workshop I Thesen zur politisch-theologischen Begründung von Kirchenasyl vor, die dann in Kleingruppen bearbeitet wurden. In Workshop II „Kirchenasyl aus der Perspektive von Geflüchteten“ gingen die Teilnehmenden mit einem ehemaligen Kirchenasyl-Bewohner auf die Suche nach Strategien, wie mit Macht und Hierarchien zwischen Flüchtlingen und Gemeindestrukturen umgegangen werden kann. Dabei blieb auch ein selbstkritischer Blick auf persönliche Rollen nicht aus. Heike Scherneck (BAG Asyl in der Kirche) und Dr. Ines Welge moderierten den Austausch von Kirchenasyl-Aktiven in Workshop III „Fragen der Praxis – Wege der Umsetzung“. Workshop IV, „Bürger*innenasyl und Solidarity Cities“ wurde von Marion Bayer und Dorothea Köhler vorbereitet und durchgeführt, die nun schon zum zweiten Mal auf unserer Jahrestagung ihren Ansatz vorstellten und die Ähnlichkeiten und Unterschiede zum Kirchenasyl ausloteten. Ganz konkret wurde in Workshop V mit Katharina Berner (EKD) und Dietlind Jochims (BAG Asyl in der Kirche) am Thema „Härtefalldossiers im Kirchenasyl“ gearbeitet und anhand von qualitativ sehr unterschiedlichen Dossiers besprochen, was wichtig ist für ein gutes Härtefalldossier.

Nach der Mittagspause ging es weiter mit dem Podium „Kirchenasyl zwischen Institution und Bewegung“. Aufgrund kurzfristiger Absagen, sprangen Hannah Hosseini vom ev. Kirchenkreis Hamburg Ost und Pia-Mareike Heyne von der Caritas Hamburg ein. Moderiert von Christian Jakob (taz) diskutierten sie mit Dr. Martin Dutzmann (Bevollmächtigter des Rates der EKD) und Bruder Abraham (Abtei Münsterschwarzach) über unterschiedliche Verständnisse von Kirchenasyl und die Bewertung der neuerlichen Entwicklungen in Bezug auf sog. „Dublin-Kirchenasyle“. Dr. Martin Dutzmann machte für die EKD noch einmal deutlich: Auch die Kirchenleitungen stehen hinter dem Kirchenasyl und setzen sich für eine Rückkehr zur Vereinbarung von 2015 in ihrer ursprünglichen Form ein.

Nach der Podiumsdiskussion gab es die Möglichkeit zu weiteren Gesprächen bei Kuchen und Kaffee und das Angebot, in vier Räumen weiterzuarbeiten. Eine Gruppe von Teilnehmenden widmete sich dem Formulieren der Abschlusserklärung, andere stellten sich gegenseitig die Ergebnisse der Workshops, die sie besucht hatten vor. In einem weiteren Raum standen Vorstandsmitglieder der BAG Asyl in der Kirche bereit, um über Vernetzung innerhalb und außerhalb der BAG zu sprechen. Außerdem wurde sich über mitgebrachte Fragen ausgetauscht und intensiv weiter diskutiert.

Nach dem Abendessen im Stadtteilzentrum Altona „Haus Drei“ klang dort der Abend mit afghanischer Live-Musik aus. Am Sonntagmorgen fanden sich die Teilnehmenden, die noch nicht abgereist waren in der St. Pauli Kirche zum Gottesdienst ein, der Kirche, in der die Flüchtlingsgruppe „Lampedusa in Hamburg“ 2013 Unterschlupf fand.

Die Teilnehmenden äußerten den Wunsch, schon vor der nächsten Jahrestagung im September 2019 regional weiter zu diskutieren und eine enge Vernetzung von Aktiven rund ums Kirchenasyl anzustreben.

2. Programm der Tagung

Kirchenasyl zwischen Institution und Bewegung

Jahrestagung der Ökumenischen BAG Asyl in der Kirche

Ort: Dorothee-Sölle-Haus, Königstraße 54, 22767 Hamburg

Freitag, den 09.11.18

16.00 Ankunft & Anmeldung

17.00 Aktuelle Entwicklung im europäischen und nationalen Asylrecht

Dr. Ines Welge (Diakonie Hessen)

18.30 Abendessen

20.00 Podium: Kirchenasyl im Wandel

Dietlind Jochims (Vorstand BAG/Flüchtlingsbeauftragte Nordkirche)

Dieter Müller (Vorstand BAG/Jesuit Refugee Service)

Samstag, den 10.11.18

10.00 Gekommen um zu bleiben

Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani,

Professor für Politikwissenschaft und politische Soziologie an der Fachhochschule Münster

11.00 Kaffeepause

11.30 Workshops

1. Politisch-Theologische Begründung von Kirchenasyl

2. Kirchenasyl aus der Perspektive von Geflüchteten

3. Kirchenasyl - Fragen zur Praxis / Wege der Umsetzung

4. Bürgerasyl und Solidarity Cities

5. Was ist wichtig für ein gutes Härtefalldossier?

13.30 Mittagessen

15.00 Podium: Kirchenasyl zwischen Institution und Bewegung

Pia-Mareike Heyne (Caritas Hamburg)

Dr. Martin Dutzmann (Bevollmächtigter des Rates der EKD)

Bruder Abraham (Abtei Münsterschwarzach)

Hannah Hosseini (Kirchenkreis Hamburg-Ost)

Moderation: Christian Jakob (taz)

16.30 Kaffeepause

17.00 Austausch & Vernetzung

Antworten auf die Fragen aus der Praxis

19.00 Abendessen

20.30 Livemusik

Sonntag, den 11.11.18

10.00 Gemeinsamer Gottesdienst in der St. Pauli Kirche

3. Abschlusserklärung der Tagung

Menschenrechte für Flüchtlinge schützen!

Kirchenasyl erhalten

Vom 9. bis 11. November trafen sich in Hamburg 100 Aktive aus der Kirchenasylbewegung zur Jahrestagung der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche unter dem Titel „Kirchenasyl zwischen Institution und Bewegung“. Die folgende Erklärung entstand aus den Diskussionen während der Tagung.

I. Aktuelle Situation

Eine*r von fünf Geflüchteten ertrinkt beim Versuch, über das Mittelmeer Europa zu erreichen, während Seenotrettung unterbunden und kriminalisiert wird. In Hotspots in Griechenland müssen viele, die es dennoch geschafft haben, unter menschenunwürdigen Bedingungen ausharren. Die Länder an den Außengrenzen Europas wehren Flüchtlinge mit Zäunen, illegalen push-backs und Gewalt ab. Über die Grenzen hinaus versuchen Regierungen mit zweifelhaften Abkommen, weitere Fluchtwege zu schließen. Protesten Geflüchteter für Bewegungsfreiheit und gegen Abschiebung wird mit brutalen Polizeieinsätzen begegnet. Anstelle einer Willkommenskultur werden politisch und medial in weiten Teilen Abschottung und Abgrenzung gepredigt. Menschenrechte und Flüchtlingsschutz werden ausgehöhlt.

II. Das Dublinsystem ist gescheitert, Kirchenasyl gibt davon Zeugnis

In Deutschland beschwören politische Entscheidungsträger*innen unverdrossen das Funktionieren des Dublin-III-Abkommens und betonen die Einhaltung Die unhaltbaren Zustände bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in Ländern wie Polen, Bulgarien, Ungarn oder Italien sind bekannt. Die höchst unterschiedlichen Anerkennungsquoten in den einzelnen Ländern des Dublin-Abkommens erinnern eher an eine Asyllotterie als an ein einheitliches europäisches System. Und nicht zuletzt aus den vielen individuellen Schilderungen der Menschen im Kirchenasyl ergibt sich das Bild eines Verschiebebahnhofs, bei dem humanitäre Aspekte außer Betracht bleiben.

Im Juni 2018 beschloss die Innenministerkonferenz der Länder (IMK), die Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung für Menschen im Kirchenasyl um ein Jahr, also auf 18 statt sechs Monate, zu verlängern, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF) die außergewöhnliche Härte nicht anerkennt und die Kirchengemeinde daraufhin das Kirchenasyl nicht beendet. Die damit einher gehende willkürliche Bewertung von Menschen im Kirchenasyl als zu bestimmten Zeitpunkten „flüchtig“ im Sinne der Dublin-III-Verordnung betrachten wir als rechtswidrig. Kirchenasyl bedeutet eben gerade kein Untertauchen, dem BAMF wird der Aufenthaltsort der Betroffenen unmittelbar und zuverlässig mitgeteilt.

Besonders die Forderung, das Kirchenasyl nach negativer Prüfung umgehend zu beenden, ist mit der Unabhängigkeit der Kirchenasyl gewährenden Gemeinden nicht zu vereinbaren.

Mit immer schärferen Regelungen wird versucht, Kirchenasyle zu erschweren. Geflüchtete, Gemeindevertreter*innen und Pfarrer*innen werden dabei kriminalisiert und den Gemeinden Regelverstöße vorgeworfen.

Hier stellen wir klar: Diese Politik verkennt das zentrale Anliegen von Kirchenasyl: Es geht beim Kirchenasyl um den Schutz von Menschen, ihrer Würde und Rechte aus einer gut begründeten Gewissensentscheidung im Einzelfall. Mit diesem Anliegen wenden wir uns in Kirchenasylfällen an das BAMF. Wir beobachten dort aber immer restriktivere Kriterien und zunehmend rein formale Entscheidungen. Statt Abhilfe in besonderen Härtefällen schafft die staatliche Praxis in vielen Fällen zusätzliche Härten.

III. Schlussfolgerungen

- Wir fordern die Bundesregierung und die EU auf, eine sichere Einreise (safe passage) in die EU und in die Bundesrepublik zu gewährleisten. Nur so kann das Grundrecht auf Asyl auch faktisch garantiert und das Sterben an den EU-Außengrenzen beendet werden.
- Wir fordern einen sofortigen Abschiebestopp für Afghanistan. Wir fordern dabei auch die Berücksichtigung der Praxis von „Kettenabschiebungen“ – über andere europäische Länder nach Afghanistan – bei Dublinverfahren.
- Wir fordern einen sofortigen Abschiebestopp für Griechenland, das mit der Unterbringung Geflüchteter gezielt überfordert wurde und wird, und für Länder wie Italien und Bulgarien, die in aller Öffentlichkeit die Entrechtung Geflüchteter systematisch vorantreiben.
- Wir fordern die Rücknahme der aktuellen Sanktionen gegen Kirchenasyle.
- Wir fordern ein Ende der strafrechtlichen Verfolgung von Menschen im Kirchenasyl, von Gemeinden und von Pfarrer*innen, die Kirchenasyl gewähren.
- Wir fordern nach wie vor eine Würdigung und humanitäre Prüfung jedes Einzelfalls und eine Diskussion über die Qualität von Flüchtlingsschutz, nicht über die Quantität von Abwehr.

IV. Wir machen weiter!

Wir setzen uns gemeinsam mit vielen ein für eine offene, solidarische Gesellschaft, in der keine*r mehr den Schutz des Kirchenasyls braucht. Bis dahin machen wir weiter.

4. Folien Vortrag Dr. Ines Welge

Die Folien zum Einführungsvortrag von Dr. Ines Welge stehen [hier](#) zum Download zur Verfügung.

5. weitere Literaturtipps:

Aladin El-Mafaalani: *Das Integrationsparadox: Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt.* Kiepenheuer & Witsch 2018

Christian Jakob und Simone Schlindwein: *Diktatoren als Türsteher Europas, Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert,* Ch. Links Verlag 2017

6. Thesen, die in Workshop 1 „politisch-theologische Begründungen von Kirchenasyl“ diskutiert wurden

Thesen von Bernhard Fricke (bernhard.fricke@kirchenasyl-bb.de)

Theologische Grundlegung des Kirchenasyls

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Geflüchteten in eine kirchliche Einrichtung, wenn sie von einer Abschiebung in eine Situation der Gefahr für Leib und Leben oder von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Kirchenasyl ist Schutz für Einzelne und gleichzeitig Zeichen einer liebenden und prophetischen Kirche.

Die humanitäre Aktion im Kirchenasyl ist Ausdruck einer solidarischen Kirche, die sich politisch für Menschenrechte und gerechte Lebensbedingungen einsetzt, ohne die es immer wieder verfolgte und verletzte Menschen geben wird.

In diesem Sinne ist das Kirchenasyl eine kirchliche Praxis ...

- 1) des praktischen Menschenrechtsschutzes
- 2) der Sympathie Gottes mit den Menschen im Sinne von Heilung
- 3) der Solidarität / Nächstenliebe mit den Verletzten und Verletzlichen

Kirchengemeinden gewähren Kirchenasyl aus wichtigen Gründen:

- 4) als Option für die Armen/der Positionierung gegen globale Ungerechtigkeit
- 5) als prophetisches, zeichenhaftes Handeln
- 6) aus einem messianischen Gesetzesverständnis heraus.

1) Das Kirchenasyl ist eine Praxis des Menschenrechtsschutzes

These: In der Würde jedes Einzelnen realisiert sich das Geschenk der Menschenrechte von Gott. Jede Abschiebung ist ein Eingriff in diese Würde und in die legitime Autonomie von Menschen, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und vor Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen zu fliehen (Art. 13 AEMR, Genfer Flüchtlingskonvention). Das Kirchenasyl ist eine notwendige Menschenrechtspraxis, die Würde und Rechte achtet und auf ihre Verletzlichkeit hinweist. .

2) Das Kirchenasyl ist Ausdruck der Sympathie Gottes mit den Verletzten und Verletzlichen und zielt auf Heilung

These: Es ist die Barmherzigkeit Gottes, dass er das Elend seines Volkes sieht, die Schreie über die Verfolger hört und das Leiden erkennt (Exodus 3, 7). Er stellt sich befreiend an die Seite der Verletzten und Verfolgten. Gottes Sympathie (Mitleid) zielt auf Heilung der Verletzungen, Leben, Freiheit und die Fülle des Lebens für jeden Einzelnen. Kirchenasyl ist Ausdruck dieser heilenden Barmherzigkeit.

3) Das Kirchenasyl als eine Praxis der Solidarität und der Nächstenliebe

These: Angesichts der gegenwärtigen politischen Situation sind die Kirchen herausgefordert, Solidarität nicht nur zu bekennen, sondern sie in der Nächstenliebe und im Kirchenasyl auch praktisch werden zu lassen auch wenn dies mit Konflikten mit den staatlichen Stellen sowie politischen AkteurInnen einhergehen kann. Es geht im Kirchenasyl darum, Menschen vor Unmenschlichkeit, individuellen Härten und einer Abschiebung ins Elend zu bewahren.

4) Das Kirchenasyl braucht eine Praxis der Option für die Armen und der eindeutigen Positionierung in den globalen Kämpfen um Autonomie und Egalität

These: Die Praxis der Kirchen kann nur dann ihrem Ursprung und der Verheißung des Reiches Gottes treu bleiben, wenn sie eine parteiliche Praxis ist. Eine parteiliche Praxis macht sich die gesellschaftlichen Widersprüche bewusst und versucht diese zu überwinden. Ein Festhalten am Status quo bedeutet immer neue Opfer und Verletzungen der Menschenwürde. Das Kirchenasyl

unterstützt von Abschiebung bedrohte Geflüchtete mit ihrem Willen nach einem selbstbestimmten Leben in Würde und in Gleichheit.

5) Das Kirchenasyl ist eine Praxis des prophetischen zeichenhaften Handelns.

These: Das Kirchenasyl ist immer auch prophetisch und zeichenhaft, da es implizit das strukturelle Unrecht des Abschieberegimes entlarvt und mahnend dafür einsteht, dass eine humane Praxis möglich und erst recht notwendig ist. Es instrumentalisiert dabei nicht den Einzelfall, sondern es ist ein exemplarischer, vor der biblischen Tradition und dem Gewissen begründeter prophetischer Einspruch in der Öffentlichkeit

6) Das Kirchenasyl steht für eine Praxis des messianischen Gesetzesverständnisses

These: Die Kirchen sind dazu herausgefordert, angesichts einer inhumanen Asylgesetzgebung ihrer „demütigen Intelligenz des Herzens“ (Papst Franziskus) den Vorrang zu geben, gegenüber einer einfachen Erfüllung und Unterordnung unter die bestehende Ordnung. Das bedeutet auch, Abschiebungen in Menschenrechtsverletzungen und eine Gefahr für Leib und Leben als Ultima Ratio durch eine Praxis des zivilen Ungehorsams, wie sie das Kirchenasyl darstellt, zu verhindern.

Thesen von Benedikt Kern (kern@itpol.de)

Theologische Grundlegung des Kirchenasyls

Das Kirchenasyl als eine kirchliche Praxis der...

- Solidarität
- Option für die Armen/der Positionierung gegen globale Ungerechtigkeit
- des prophetischen, öffentlichen und zeichenhaften Handelns
- des messianischen Gesetzesverständnisses
- des Menschenrechtsschutzes

Zu den oben stehenden Punkten lassen sich zur theologischen Begründung und Vergewisserung der Kirchenasylpraxis fünf Thesen formulieren, die zentral sind für eine prophetische Kirche:

1) Das Kirchenasyl als eine Praxis der Solidarität statt Abschottung, Ausgrenzung, Entrechtung und Abschiebung

Hintergrund: Die Geschichte des Asylrechts ist spätestens seit dem Asylkompromiss von 1993 in Deutschland eine Geschichte der Verschärfung und Beschneidung von Grundrechten. Gerade die Asylpakete (sichere Herkunftsländer, Lagerunterbringung, erhöhte Abschiebezahlen, effektivere Durchsetzung des Dublin-Systems, Residenzpflicht und Sachleistungen, Einschränkung des Zugangs zu Bildung, medizinischer Versorgung und Arbeit) aus den letzten drei Jahren zeigen: Die migrationspolitische Maßschnur ist ein immer weiter ausgebauten Management der Zuwanderung in den Arbeitsmarkt und die Frage des Schutzes vor Gewalt, Verarmung und Verfolgung spielt eine nachgeordnete Rolle. Dies schlägt sich in der Abschiebepaxis nieder (26.000 Abschiebungen im Jahr 2017).

Solidarität (griechisch: agape=Liebe) ist aus der biblischen Tradition heraus eine theologische Grundkategorie, die das Verhältnis von Menschen untereinander und mit der Schöpfung ausmacht, um die Verheißung der Befreiung des Volkes Israel aus der Sklaverei in Ägypten einzulösen. Solidarität gilt dabei in erster Linie jenen, die verklavt sind und/oder sich im Kampf um Befreiung für die Überwindung ungerechter gesellschaftlicher Bedingungen einsetzen. Insofern ist sie eine Verhältnisbestimmung und nicht allein ein Gefühl des Mitleids. Solidarität kann nicht allein erklärt werden und folgenlos bleiben, sondern sie mischt sich ein. Aus einer solchen Solidarität erwächst die Hoffnung auf Veränderung des Bestehenden und diese Hoffnung wiederum bestärkt die solidarische Praxis. Papst Franziskus hat es auf den Punkt gebracht: „Angesichts der Tragödie Zehntausender von Flüchtlingen, die vor dem Tod durch Krieg und Hunger fliehen und zu einem hoffnungsvolleren Leben aufgebrochen sind, ruft uns das Evangelium auf, ja es verlangt geradezu von uns, »Nächste« der Geringsten und Verlassenen zu sein. Ihnen eine konkrete Hoffnung zu geben. Nicht nur zu sagen: »Nur Mut,

habt Geduld...!« *Die christliche Hoffnung ist kämpferisch, mit der Beharrlichkeit dessen, der auf ein sicheres Ziel zugeht.*“

So verstandene Solidarität ist deshalb keine Vertröstung, sondern die Basis dafür, real die Verhältnisse anzupacken im Sinne des Magnificats (Lk1,26–56): Auf dass die Hungrigen zu Essen haben, die Reichen aber leer ausgehen; die Niedrigen erhöht werden und die Mächtigen vom Thron gestürzt werden.

These: Angesichts der gegenwärtigen politischen Situation sind die Kirchen herausgefordert, Solidarität nicht nur zu bekennen, sondern sie exemplarisch auch praktisch werden zu lassen, z.B. im Kirchenasyl – auch wenn dies mit Konflikten mit den staatlichen Stellen sowie politischen AkteurInnen einhergehen kann. Es geht aber darum, exemplarisch Menschen zu schützen, die von inhumanen Härten bedroht sind, wie durch eine Abschiebung ins Elend.

2) Das Kirchenasyl als eine Praxis der Option für die Armen und der eindeutigen Positionierung gegenüber globalen Kämpfen um Autonomie und Egalität statt Reproduktion und Stabilisierung des Status quo

Hintergrund: Armut, Kriege und der Klimawandel sind die wesentlichen Gründe für Flucht und Migrationsbewegungen. Viele dieser Fluchtursachen sind durch den globalen neoliberalen Kapitalismus verursacht und haben ihren Ausgangspunkt in der Wirtschaftsweise des globalen Nordens. Auf dem Weg in jene Länder, die von diesen Verhältnissen profitieren, stoßen viele Menschen auf der Flucht auf unüberwindbare Mauern, an denen unzählige in den letzten Jahren ihr Leben verloren haben.

Die oben benannte parteiliche Solidarität fußt theologisch darauf, dass als Vorverständnis für biblische Schriften der gesellschaftliche Standpunkt der Armen und Unterdrückten einzunehmen ist. Hierfür gibt es drei Gründe. Erstens: Dem jüdisch-christlichen Gottesverständnis nach hat Gott selbst die Versklavten erwählt und ihnen Befreiung als die Verheißung des Lebens zugesagt. Wenn der Mensch als Ebenbild Gottes verhöhnt wird, ist dies auch ein Hohn gegen Gott selbst (vgl. auch Mt 25). Von Jesus wird gesagt, dass er Partei für die Armen ergriffen hat. Das heißt, dass er nicht mit den Reichen gemeinsame Sache gemacht hat (vgl. die Sättigung der Vielen, Mk 6,35-44, und die Weherufe über die Reichen, Lk 6,20b.24). Zweitens ist die Option für die Armen (oder anders gesagt: Option *wegen* der Armen) eine analytische Option, die immer in einer Gesellschaftsanalyse fußt, die die gesellschaftlichen Konflikte und Interessen als die Gründe für Verelendung und Ausgrenzung aufdeckt. Die Option für die Armen ist eine parteiliche Perspektive auf die ökonomischen, politischen und ideologischen Bedingungen der Gesellschaft und ihrer Konflikte. Zum dritten schließt diese Option die politische Bedeutung jener ein, die unter der Sklaverei zu leiden haben und von denen die Errichtung von Egalität und Autonomie angestrebt wird. Dies nimmt deswegen die Subjekthaftigkeit jener ernst, die die Ausgeschlossenen sind. Aus diesem Grund widerspricht diese Option jeder Form von Paternalismus oder Assistenzialismus.

These: Die Praxis der Kirchen kann nur dann ihrem Ursprung und der Verheißung des Reiches Gottes treu bleiben, wenn sie eine parteiliche Praxis ist. Eine parteiliche Praxis macht sich die gesellschaftlichen Widersprüche (wie z.B. arm und reich, mit und ohne Papiere etc.) bewusst und versucht diese zu überwinden, statt am Status quo (am immer-weiter-so) festzuhalten. Das Kirchenasyl unterstützt von Abschiebung bedrohte Geflüchtete mit ihrem Willen nach einem selbstbestimmten Leben in Würde und in Gleichheit.

3) Das Kirchenasyl als eine Praxis des prophetischen, öffentlichen und zeichenhaften Handelns, das eine Perspektive auf die Realisierung des guten Lebens für alle eröffnet

Hintergrund: Durch die gesellschaftliche Kräfteverschiebung gewinnen rechte Positionen an Legitimität. Gleichzeitig setzt sich ein marktförmiger Umgang in der Migrationsdebatte immer mehr durch: Hier bleiben darf, wer auf dem Arbeitsmarkt verwertbar ist, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken durch billige Arbeitskraft. Deswegen gehen Abschottung und Integration Hand in Hand.

Die prophetische Tradition der Bibel ist immer zentral, wenn auch oft marginalisiert gewesen. Die ProphetInnen haben gesellschaftliche und religiöse Missstände aufgedeckt, entlarvt und öffentlich kritisiert. Sie haben hierfür die Exoduserfahrung zum Maßstab genommen und die Tora als Verstetigung dieser Befreiungsgeschichte interpretiert. Dementsprechend waren die unterschiedlichen Formen von Herrschaft und Unterdrückung aus ihrer Sicht immer auch

Brüche mit dieser Geschichte und mit dem Versprechen von einem zukünftigen Land, in dem Milch und Honig fließen werden (vgl. Ex 3,8). Dabei haben die ProphetInnen meist die Herrschenden in aller Deutlichkeit für ihr Tun verantwortlich erklärt und zur Umkehr aufgerufen, um neu anzufangen. Das heißt, die Hoffnung auf Veränderbarkeit, als einen „erlösenden Wandel“ (Papst Franziskus), ist für die prophetische Praxis konstitutiv. Die Legitimation der ProphetInnen besteht biblisch in ihrer Sprechposition auf Seiten derer, die ihrer Stimme beraubt sind. Was jedoch auch bedeutet, dass sie in der Regel nicht für eine Mehrheit, sondern für eine ignorierte oder ausgegrenzte Minderheit die unhintergehbare Wahrheit des Leidens ins Wort gefasst haben – auch wenn sie dafür Strafen oder gar den Tod auf sich nehmen mussten.

These: Das Kirchenasyl ist immer auch prophetisch, da es das strukturelle Unrecht des Abschieberegimes entlarvt und mahnend dafür einsteht, dass eine humane Praxis möglich und erst recht notwendig ist. Es instrumentalisiert dabei nicht den Einzelfall, sondern es ist ein exemplarischer, vor dem Gewissen und der biblischen Tradition begründeter prophetischer Einspruch in der Öffentlichkeit, gerade auch wenn es hierfür keinen breiten Konsens gibt.

4) Das Kirchenasyl als eine Praxis des messianischen Gesetzesverständnisses statt einer Einwilligung in die gegenwärtige Entrechtung durch den bürgerlichen Rechtsstaat

Hintergrund: Durch die Verschärfung des Asylrechts sind rechtsstaatliche Mittel und Spielräume im Handeln der Behörden immer enger geworden. Abschiebungen nach Afghanistan, in den Irak oder von Minderheiten in den Westbalkan, jedoch auch Dublin-Überstellungen in die Obdachlosigkeit und das in Kauf nehmen von Kettenabschiebungen machen deutlich, dass auch Gerichte dem Handeln des BAMF und der Ausländerbehörden nur bedingt etwas entgegensetzen können. Ein Beharren auf rechtsstaatliche Lösungen kann unter den gegenwärtigen asylrechtlichen Rahmenbedingungen eine humane Behandlung von Geflüchteten nicht gewährleisten. Dies kann in einem Staat eines wohlhabenden Industrielandes jedoch strukturell auch nicht geleistet werden, da es hier immanente Widersprüche und Interessenskonflikte gibt.

Die Praxis Jesu, eines messianischen Gesetzesverständnisses wird deutlich in der Perikope zum Umgang mit dem Sabbatgebot (vgl. Mk 2,27). Papst Franziskus bietet das folgende Verständnis dieses Textes: „An einem Sabbat, hat Jesus, wie das Evangelium erzählt, zwei Dinge getan, durch die der Komplotz, ihn umzubringen, beschleunigt wurde. Er ging mit seinen Jüngern durch ein Kornfeld. Die Jünger waren hungrig und aßen von den Ähren. Über den „Eigentümer“ des Feldes wird nichts gesagt... Dahinter steht die universelle Bestimmung aller Güter. Es ist wahr: Angesichts des Hungers hat für Jesus die Würde der Kinder Gottes Priorität gegenüber einer formalistischen, angepassten und interessebedingten Interpretation der Normen. Als die Gesetzeslehrer sich in heuchlerischer Empörung beklagten, erinnerte Jesus sie daran, dass Gott Liebe will und nicht Opfer, und klärte sie darüber auf, dass der Sabbat für den Menschen und nicht der Mensch für den Sabbat da ist. Er konfrontierte das heuchlerische, selbstgenügsame Denken mit der demütigen Intelligenz des Herzens, die dem Menschen immer den Vorrang einräumt und jene Logiken ablehnt, welche die Freiheit des Menschen zu leben, zu lieben und anderen zu dienen untergräbt.“

Es geht hier also weder um die Infragestellung des äußerst positiven Sabbatgebotes, noch um eine anti-jüdische Uminterpretation dieser Tradition, sondern um die Verdeutlichung seines messianischen Gesetzesverständnisses: Demnach muss das Gesetz immer im Dienste des Menschen stehen und ihn nicht soweit dem Gesetz unterordnen, dass dies dem Leben des Menschen zuwiderläuft. Das heißt, wo nicht der Mensch selbst zur höchsten Norm des Gesetzes wird, der Sabbat also nicht mehr für den Menschen da ist, sondern allein die formale Erfüllung des Gesetzes im Vordergrund steht, wird der Mensch „einer despotischen Macht unterworfen“ (Franz Hinkelammert). Jedes Gesetz muss sich also daran messen lassen, ob es neues Leid hervorbringt für diejenigen, die am stärksten des schützenden Rechts bedürfen.

These: Die Kirchen sind dazu herausgefordert, angesichts einer inhumanen Asylgesetzgebung ihrer „demütigen Intelligenz des Herzens“ den Vorrang zu geben, gegenüber einer einfachen Erfüllung und Unterordnung unter die bestehende Ordnung. Das bedeutet, dass dem Staat keine freie Hand gelassen werden darf, wenn er Menschen abschiebt. Es braucht vielmehr eine eindeutige Kritik dieser Gesetzgebung und eine Praxis des Zivilen Ungehorsams, wie das Kirchenasyl, um sich bestehendem Unrecht aktiv zu widersetzen.

5) Das Kirchenasyl als eine Praxis des Menschenrechtsschutzes statt einer Verhinderung der globalen Bewegungsfreiheit

Hintergrund: Das Prinzip der Menschenrechte kann nur universal für alle gelten, ohne Unterschied aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache etc. Es reicht jedoch nicht aus, Menschenrechte zu proklamieren, sondern sie werden erst dann eingelöst, wenn sie für alle umgesetzt und einforderbar sind. Zudem sind Menschenrechte nicht einfach vom Himmel gefallen, sondern die mussten und müssen von denjenigen erkämpft werden, denen sie nicht gewährt werden. Dabei gilt, dass nicht nur kodifizierte Rechte dazu zählen, sondern auch die, welche noch nicht festgeschrieben sind (deswegen aber nicht weniger Geltung haben). Dazu gehört auch das ungeschriebene Menschenrecht auf globale Bewegungsfreiheit. Dies gilt für wenige. So ist mit einem deutschen Pass der visumsfreie Zugang zu 176 Staaten möglich. Zugleich wird den meisten nicht-europäischen Menschen der Zugang nach Europa verwehrt. Die Folge ist, dass tödliche Einreiserouten genommen werden müssen.

Migration ist in den biblischen Erzählungen ein Wesenselement und zeigen wichtige geschichtliche Wendepunkte an: der Zug Abrahams und seiner Familie ins Land Kanaan, die Ankunft Jakobs in Ägypten, der Exodus, das babylonische Exil und die Rückkehr, die Flucht in die jüdische Diaspora etc. Der Schutz von MigrantInnen spielt deshalb auch immer eine große Rolle, so auch in der Tora: „Der/die Fremde, der/die sich bei euch aufhält, soll euch wie ein_e Einheimische_r gelten und du sollst ihn/sie lieben wie dich selbst; denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“ (Lev 19,34). Die eigene Fluchtgeschichte ist somit der Hintergrund für den menschlichen Umgang mit MigrantInnen. Es ist somit nicht einfach eine moralische Verpflichtung, sondern sie hat mit der eigenen Herkunft zu tun.

Zugleich lässt sich ausgehend von der biblischen Tradition das Recht auf Bewegungsfreiheit aufgrund einer universalen Würde und eines egalitären Menschenbildes begründen. Paulus macht deutlich, dass es nicht mehr „Jude, noch Grieche, nicht Knecht noch Freier, nicht Mann noch Frau“ (Gal 3,28) gibt, sondern es gemeinsame Rechte und eine Autonomie für alle gibt. Entsprechend der Nationalität den Zugang zu einem Territorium zu gewähren oder zu verwehren, widerspricht somit dem biblischen Verständnis des Menschen als Teil eines „gemeinsamen Hauses“ (Papst Franziskus).

These: Jede Abschiebung ist ein Eingriff in die legitime Autonomie von Menschen, erst recht von jenen, denen an bestimmten Orten besondere Härten drohen. Deswegen ist das Kirchenasyl eine notwendige Menschenrechtspraxis, die die eigene Exodustradition ernst nimmt und bereits exemplarisch vorwegnimmt, dass Menschen aus guten Gründen ihren Aufenthaltsort eigenständig bestimmen können, da dies ihr Menschsein mit ausmacht.

7. Ablauf Workshop 2: Kirchenasyl aus der Perspektive von Geflüchteten

Workshop „Kirchenasyl aus der Perspektive von Geflüchteten“ BAG Jahrestagung 9.-11.11.18 in Hamburg

Moderation und Vorbereitung: Nils Baudisch, Ulrike La Gro und ein ehemaliger Kirchenasyl-Bewohner Hamburg

ZEIT	WAS	Methode
11:30	Ankommen, Begrüßung, Ablauf	Kreis
11:35	Vorstellungsrunde: Warum seid ihr in diesem Workshop?	Zunächst 2 min allein überlegen und Erwartungen auf Karten schreiben, dann Vorstellung mit Name, Wohnort und Vorlesen der Erwartungskarten
11:50	Moderierte Gesprächsrunde („Podium“) mit ehem. Bewohner Themen: Wie hast Du das KA erlebt? Alltagsbewältigung (Geld, Einkaufen, Rausgehen, Langeweile, Angst, Konflikte, Besuch, Teilnahme am Gemeindeleben,...)	Stuhlkreis, ehem. Bewohner berichten, zunächst keine Fragen dazu
12:20	Vorstellung der Rollenpaare: Verhältnis Bewohner_in/Unterstützer_in 1. Mitmensch – Christ_in 2. Hilfe Suchende_r – Helfer_in 3. Unterdrückte_r – Privilegierte_r 4. Flüchtling – Unterstützer_in 5. Flüchtling – Professionelle_r 6. Freund_in – Freund_in 7. ...	Aufstehen, Rollenpaare werden in der Mitte ausgelegt und erklärt
12:25	Aufstellen: Wo stehst Du/Wo siehst Du Dich selbst?	TN stellen sich zwischen den Rollenkarten auf
12:30	Kurzinterviews: Warum stehst Du, wo Du stehst?	Moderation geht rum und fragt einzelne Personen nach KURZEN Statements – Bildet 3er Gruppen mit Leuten, die in eurer Nähe stehen
12:35	Diskussion: Was ist mein Verhältnis zu Bewohnerinnen? Warum mache ich mit beim Kirchenasyl? Bin ich mit meiner Rolle zufrieden oder stünde ich manchmal lieber woanders? Warum? / Warum nicht?	Kleingruppen (3 Personen), Fragen für die Kleingruppen vorher vorbereiten und ausdrucken
13:00	Impuls: Kirchenasyl als „heilsame Bewegung“ für alle Beteiligten	Impuls-„Vortrag“
13:10	Wie kommen wir dahin, gibt es gute Ansätze? Was habt ihr dazu in euren Gruppen diskutiert?	Stuhlkreis
13:25	Feedback: 1 Satz: Was nehme ich mit?	Runde, wer nichts sagen möchte, gibt weiter

8. Literaturtipps und Handout Workshop 5: Was ist wichtig für ein gutes Härtefalldossier?

Weiterführende Literatur:

Zwei Artikel von Nina Hager aus dem Asylmagazin

1) „Abschiebung trotz schwerer Krankheit“ aus Asylmagazin 6/2016, S.160-166
http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2016/08/Asylmagazin_Nina-Hager_2016.pdf

2) „Atteste bei gesundheitlichen Abschiebungshindernissen – wer darf was?“ aus Asylmagazin 9/2017, S.335-340
https://www.refugio-bremen.de/wp-content/uploads/2018/04/AM17_9_beitrag_hager.pdf

Handout im Workshop:

FAMILIE/ ANGEHÖRIGE/ SOZIALE BEZIEHUNGEN

Aus der Dublin III-Verordnung:

(17) Um die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Einheit der Familie und des Wohl des Kindes zu gewährleisten, sollte ein zwischen einem Antragsteller und seinem Kind, einem seiner Geschwister oder einem Elternteil bestehendes Abhängigkeitsverhältnis, das durch Schwangerschaft oder Mutterschaft, durch den Gesundheitszustand oder hohes Alter des Antragstellers begründet ist, als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium herangezogen werden....

Art 2 g) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

— der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare,

— die minderjährigen Kinder des im ersten Gedankenstrich genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,

— bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,

— bei einem unverheirateten, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist;

h) „Verwandter“: der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, ungeachtet dessen, ob es sich gemäß dem nationalen Recht bei dem Antragsteller um ein ehelich oder außerehelich geborenes oder adoptiertes Kind handelt;

Art 16 Abhängige Personen

(1) Ist ein Antragsteller wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, schwerer Krankheit, ernsthafter Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung seines Kindes, eines seiner Geschwister oder eines Elternteils, das/der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen oder ist sein Kind, eines seiner Geschwister oder ein Elternteil, das/der sich

rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen, so entscheiden die Mitgliedstaaten in der Regel, den Antragsteller und dieses Kind, dieses seiner Geschwister oder Elternteil nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat, das Kind, eines seiner Geschwister oder der Elternteil in der Lage ist, die abhängige Person zu unterstützen und die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich kundgetan haben.

Beispiele für erfolgreiche Geltendmachung familiärer Bezüge:

Iranisches Ehepaar (70/63). Visum Frankreich. Mutter unterstützungsbedürftig, Vater nach Suizidversuch. Drei erwachsene Kinder in Hamburg anerkannt. Ein Sohn Mitglied des KA gewährenden Kirchengemeinderates. Gute Atteste vorliegend.

Verwitwete irakische Frau (59). Visum Frankreich. Gesundheitlich beeinträchtigt. Zwei in D anerkannte erwachsene Kinder. Faktisch bei dem Sohn lebend. Gute Atteste (gerontopsychiatrischer FA). Bescheinigte Suizidalität.

Afghanischer Mann (31). Dublin Rumänien. Zwillingschwester deutsche Staatsbürgerin. Cousin auf fachärztliche Empfehlung eingesetzt zur Regelung aller behördlichen Angelegenheiten. Mehrere sehr aussagekräftige fachärztliche Atteste. Manifeste Suizidalität.

Beispiele für nicht erfolgreich geltend gemachte familiäre Zusammenhänge:

Iranische Frau. Visum Italien. Erwachsene Tochter in D anerkannt.

„Allein die Tatsache, dass sich die zwei Töchter der Frau X in Deutschland aufhalten, kann nicht zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts führen. Die Dublin-Verordnung enthält konkrete Ausführungen dazu, welche verwandtschaftlichen Beziehungen bei der Entscheidung, ob ein Dublin-Verfahren durchgeführt wird oder nicht, zum Tragen kommen könnten. Bei den Töchtern der Betroffenen handelt es sich jedoch nicht um Familienangehörige im Sinne des Art. 2 g Dublin III-VO. Weiterhin ist ein intensives Abhängigkeitsverhältnis zu Familienangehörigen, wie es Art. 17 Abs. 2 Dublin III VO fordert, nicht ausreichend geltend gemacht worden. Das Selbsteintrittsrecht beruht auf der humanitären Pflicht, Antragsteller, die auf die Hilfe bestimmter enger Bezugspersonen angewiesen sind, zusammenzuführen bzw. nicht zu trennen. Das die Zuständigkeit begründende Abhängigkeitsverhältnis bleibt dabei auf Ausnahmesituationen besonderer Hilfsbedürftigkeit beschränkt. Diese besondere Hilfebedürftigkeit ist bei Frau X nicht ersichtlich.“

Afghane (21). Dublin Schweden. Eltern und zwei weitere volljährige Söhne im Asylverfahren in D

„...stellt allein die Tatsache, dass sich Fs Familie in der Bundesrepublik aufhält, keine besondere Härte dar. Insbesondere handelt es sich im vorliegenden Fall weder um Familienangehörige im Sinne des Artikel 2 Buchstabe g noch ist ein Abhängigkeitsverhältnis zu seiner Familie ersichtlich. Zwar hat F geltend gemacht, dass er auf die familiäre Unterstützung seiner Eltern und Brüder angewiesen sei. Dieser Bedarf ist jedoch in keiner Weise konkretisiert und/oder substantiiert nachgewiesen worden. So bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass F und seine Familie in besonderem Maße voneinander abhängig sind. Dem Bundesamt und dem Gericht zufolge handelt es sich eher um eine übliche familiäre Beziehung zwischen volljährigen Familienangehörigen.“

Eritreische Frau (19). Dublin Italien. Schwer traumatisiert ohne gute Atteste. Isst nicht mehr. Gefährliches Untergewicht. Spricht nicht mehr, nur noch mit der Schwester (anerkannt in Hamburg)

„Auch die in Deutschland lebende Schwester mit ihrer Familie sind keine Familienangehörige i.S.d. Art. 2 g Dublin III-VO.“